

Satzung des Musikvereins Frischauf Grab e.V.

Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit sind alle in der Satzung verwendeten Bezeichnungen nur in männlicher Form genannt.

Selbstverständlich sollen sich beide Geschlechter gleichermaßen angesprochen fühlen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Musikverein Frischauf Grab e.V., (nachfolgend kurz "Verein" genannt), und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter Nummer VR270104 eingetragen.

Als Gründungsdatum gilt der 07. November 1962.

Sitz, Gerichtstand und Erfüllungsort ist 71577 Großerlach-Grab.

§ 2 Geschäftsjahr

- a) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- b) Der Zweck des Vereins dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
- c) Diesen Zweck verwirklicht der Verein durch:
 - regelmäßige Proben
 - die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern
 - Veranstaltung von Festen und Konzerten
 - Mitwirkung bei weltlichen und religiösen Veranstaltungen kultureller Art
 - Teilnahme an Musikfesten, Wertungs- und Kritikspielen
 - Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit in der Gemeinde Großerlach
- d) Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. und erkennt dessen Satzungsbestimmungen und Ordnungen an.
- e) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen geführt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Hiervon ausgenommen sind Aufwandsentschädigung und Aufwendungsersatz nach § 8 Abs. 2.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a. aktiven Mitgliedern (Musiker und Jungmusiker)
- b. fördernden Mitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind die Musiker und Jungmusiker sowie die Mitglieder der Vorstandschaft nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung .

Alle anderen Mitglieder sind fördernde Mitglieder.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Als Mitglied kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
- b) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen. Über die Aufnahme und den Beginn einer Mitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft.
- c) Aktives Mitglied ist, wer ein Musikinstrument spielt oder Mitglied des Vorstandes ist.
- d) Die aktiven Mitglieder sind beitragsfrei.

- e) Jungmusiker sind solche Personen, die ein Musikinstrument spielen und das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- f) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
- c) Jedes Mitglied kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres in den Vorstand gewählt werden.
- d) Alle Mitglieder besitzen nach Vollendung des 16. Lebensjahres Antrags- und Stimmrecht.
- e) Jedes Mitglied hat mit dem Vereinseigentum schonend und sorgsam umzugehen.
Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung oder Beschädigung von Vereinseigentum durch das Mitglied ist dieses dem Verein gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet.
- f) Für pflegliche Behandlung der vereinseigenen Instrumente, sowie evtl. Mietinstrumente hat jedes Mitglied Sorge zu tragen.
- g) Die dem Spieler ausgeliehene Kleidung ist in ordentlichem Zustand zu halten, ebenso das Notenmaterial

4. Mitgliedsbeitrag

- a) Jedes fördernde Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- a) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Geschäftsordnung veröffentlicht..
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag im zweiten Halbjahr des Kalenderjahres zu entrichten.
- c) Freiwillige Spenden werden als Jahresbeitrag nicht angerechnet.
- d) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- e) Die Vorstandschaft ist berechtigt, in Ausnahmefällen die Beitragspflicht ruhen zu lassen.

5. Ehrenmitglieder

- a) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und auf Vorschlag der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.
- b) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden:
 - a. wer mindestens 40 Jahre als aktiver Musiker im Verein tätig war
 - b. wer sich um die Belange des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht hat.
- c) Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
- d) Ehrenmitglieder haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

6. Mitgliederehrungen

Ehrungen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) mit dem Tode
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
1. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
 2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft ist das dem Mitglied zur Verfügung gestellte Vereinseigentum unverzüglich an den Verein zurückzugeben.
 3. Die Mitgliedschaft ist erst dann beendet, wenn das Vereinseigentum vollständig zurückgegeben ist und alle angefallenen Beiträge und Rechnungen beglichen sind
 4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.
 5. Mitglieder die mit Vereinsämtern betraut waren haben bei Beendigung der Mitgliedschaft ihre Geschäfte dem Vorstand ordnungsgemäß zu übergeben.
 6. Mitglieder, die ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch einen Beschluss der Vorstandschaft vom Verein ausgeschlossen werden.
 7. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung

2. Allgemeine Bestimmungen für die Organe des Vereins

- a) Jedes Mitglied hat nur 1 Stimme.
- b) Das Stimmrecht ist übertragbar. Nachweis hat durch schriftliche Vollmacht zu erfolgen.
- c) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, sofern er noch nicht abgestimmt hat.

- d) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt.
- e) Auf Antrag von mindestens einem anwesenden Mitglied ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- f) In der Mitgliederversammlung und in den Sitzungen der Vorstandschaft wird grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder entschieden.
- g) Zu einer Satzungsänderung ist in der Mitgliederversammlung eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 7 Der Vorstand (i. S. d. § 26 BGB)

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) stellvertretender Vorsitzender

2. Bestimmungen für den Vorstand

- a) Jedes Vorstandsmitglied ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- b) Die Vorstandsmitglieder haben je Einzelvertretungsbefugnis.
- c) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die einen Wert von 3.000,- € (netto) übersteigen, ist die Zustimmung der Vorstandschaft erforderlich.
- d) Jede Änderung im Vorstand ist unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzuzeigen.
- e) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bildet das verbliebene Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung den Vorstand allein.
- f) Bei gleichzeitigem Ausscheiden aller Vorstandsmitglieder muss zur erneuten Vorstandswahl vom Schriftführer innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- g) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsmäßigen Neubestellung der Vorstandschaft im Amt.

§ 8 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) stellvertretender Vorsitzender (aktives Mitglied)
- c) Kassierer
- d) Schriftführer
- e) Jugendleiter
- f) 2 – 4 Beisitzer der aktiven Mitglieder
- g) 1 - 2 Vertreter der fördernden Mitglieder

2. Bestimmungen für die Vorstandschaft

- a) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen.
- b) Die Geschäfte des Vereins werden, soweit sie nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung übertragen sind, von der Vorstandschaft geführt.
- c) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Dabei ist darauf zu achten, dass jährlich ein Teil der Vorstandschaft neu gewählt wird.
- d) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtszeit dauerhaft aus, so ist die Vorstandschaft berechtigt unter Berücksichtigung von § 7 Abs.2 Nr. e) das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen.
- e) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind.
- f) Bei Bedarf können weitere sachkundige Mitglieder des Vereins als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht zu den Sitzungen der Vorstandschaft hinzugezogen werden.
- g) Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei geheimen und offenen Abstimmungen kann der Vorsitzende jederzeit von seinem Stimmrecht Gebrauch machen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, sofern er noch nicht abgestimmt hat.
- h) Der Dirigent ist der Berater der Vorstandschaft in allen musikalischen Fragen und kann mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
Die musikalische Durchführung der Vereinsveranstaltungen liegt in den Händen des Dirigenten, einschließlich der Heranbildung von Jungmusikern für den Fortbestand der aktiven Kapelle.
- i) Der Kassierer verwaltet die Kassengeschäfte. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 1000,- € zu leisten.
Für Beträge, die die festgesetzte Höhe überschreiten, benötigt er die Zustimmung des Vorstandes. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist jährlich Rechnung zu legen.
- j) 1. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer, üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus.
2. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung gezahlt

- werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstands unter Beachtung steuerlicher Grundsätze (§ 3 Nr. 26a EStG) festgelegt werden kann.
3. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
 4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen oder Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- k) Die Vorstandschaft wird ermächtigt, für Tätigkeiten im Dienst des Vereins entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abzuschließen.
Dies gilt auch für Kostenersätze. Die steuerlichen / gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- c) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Großerlach einzuladen.
- d) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 1 Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- e) Die Leitung der Versammlung steht dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu.
- f) Die Anwesenheit der Mitglieder wird durch eine Anwesenheitsliste festgestellt.
- g) Bei Wahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
- h) Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige geheime Stichwahl durchgeführt.
- i) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss der Vorstandschaft oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der verlangten Tagesordnung einberufen. Für die Einberufungsform und Frist gilt Ziffer c).

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Die Entgegennahme der Geschäftsberichte.
- b) Die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
- c) Die Entlastung der Vorstandschaft.
- d) Die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft.
- e) Die Wahl der Kassenprüfer.
- f) Beratung und Beschlussfassung vorliegender Anträge.
- g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- h) Entscheidungen aus dem Zuständigkeitsbereich der Vorstandschaft, die diese an die Mitgliederversammlung zur Entscheidung verwiesen hat.
- i) Änderungen der Satzung, wobei diesbezüglich in der Einladung zur Mitgliederversammlung mittels Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen werden muss.
- j) Die Auflösung des Vereins.

§ 11 Geschäftsordnung

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

Die Geschäftsordnung sowie deren Änderung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 12 Protokollführung

Der Schriftführer ist für die Protokollierung bei der Mitgliederversammlung und den Sitzungen der Vorstandschaft verantwortlich.
Die Niederschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden und durch den Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Geschäftsjahren.
Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege des Vereins sachlich und rechnerisch.
Die Prüfung der Kasse wird durch ihre Unterschrift bestätigt. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.
Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt ein Kassenprüfer die Entlastung des Kassierers.
Die Kassenprüfer sind berechtigt, bei Bedarf außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 14 Datenschutzbestimmungen

- a) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf.
Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- b) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt,
wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat,
das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- c) Als Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
- d) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- e) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- f) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben,
welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- g) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.
- h) Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen
bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
- i) Eventuelle Erweiterungen des Datenschutzes werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 15 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins angekündigt wurde.
Es müssen mindestens 3/4 sämtlicher wahlberechtigter Mitglieder anwesend sein und mindestens 3/4 für die Auflösung stimmen.
Im Falle der Beschlussunfähigkeit dieser Versammlung ist innerhalb von 3 Monaten eine 2. Versammlung einzuberufen,
die ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes der Gemeinde Großerlach übergeben. Diese hat das Vermögen treuhändisch zu verwalten,
bis zur Neugründung eines Vereins, der die gleichen gemeinnützigen Grundlagen wie der aufgelöste Verein innerhalb der Gemeinde Großerlach verfolgt.
- c) Wird innerhalb von 5 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so fällt das Vermögen an die Gemeinde Großerlach,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.

§ 16 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen.
Eine persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern, auch die des Vorsitzenden, des Kassierers und sämtlicher Mitglieder der Vorstandschaft wird ausgeschlossen. Es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 17 Schlussbestimmungen

- a) Sollten einzelne Punkte dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder im Zeitverlauf werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
- b) Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08.05.2015 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- c) Sie tritt an Stelle der bisherigen Vereinssatzung vom 27.02.1963 mit Änderung vom 24.01.1987, die zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft tritt.

Diese Satzungsneufassung wurde bei der Mitgliederversammlung am 08.05.2015 im Gasthaus "Ofenberg" mit 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen beschlossen